

# **RECHTSVERORDNUNG**

## **über das Naturdenkmal**

### **„Frauenstein“**

#### **Gemarkung Ruppertsecken**

**vom 09.09.2002**

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBL. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Der in der beigegeführten Karte gekennzeichnete, von Mischwald umgebene Rhyolithfelsen auf der Teilfläche Flurstückes Nr. 506 in der Ortslage Ruppertsecken wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 3 Metern, entlang der südlichen Grundstücksgrenze.
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Frauenstein“
- (3) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### **§ 2**

Schutzzweck ist die Erhaltung des landschaftsbildprägenden Rhyolithfelsens einschließlich der darauf angesiedelten trockenen Kraut-Gras Gesellschaften aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen in seiner besonderen, herausragenden Eigenart und Schönheit.

### § 3

Es ist verboten:

- (1) Das Naturdenkmal oder Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen, in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen. Dies gilt auch für die mitgeschützte Umgebung, soweit ihr Schutz der Erhaltung des Naturdenkmals dient.
- (2) Im Sinne von Abs. 1 ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landespflegebehörde verboten:
  1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen und die freie Sicht auf den gehölzfreien Felskopf des Frauensteines beeinträchtigen, zu errichten.
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Unrat oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
  3. Gesteinsproben, Fossilien oder Versteinerungen zu sammeln und zu schürfen.
  4. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
  5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.
  6. Offene Bodenfläche zu versiegeln.
  7. Bäume und Sträucher zu pflanzen.
  8. wildwachsende Pflanzen zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen.
  9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen.
  10. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.
  11. Chemikalien einzubringen.

### § 4

(1) Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden:

1. bei Gefahr im Verzuge,
2. für die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

## § 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

## § 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - gegen die genehmigungspflichtigen Tatbestände des § 3 verstößt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zu Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekannt gewordene Schädigungen oder Veränderungen des sichergestellten Naturdenkmals sowie Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nicht nachkommt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

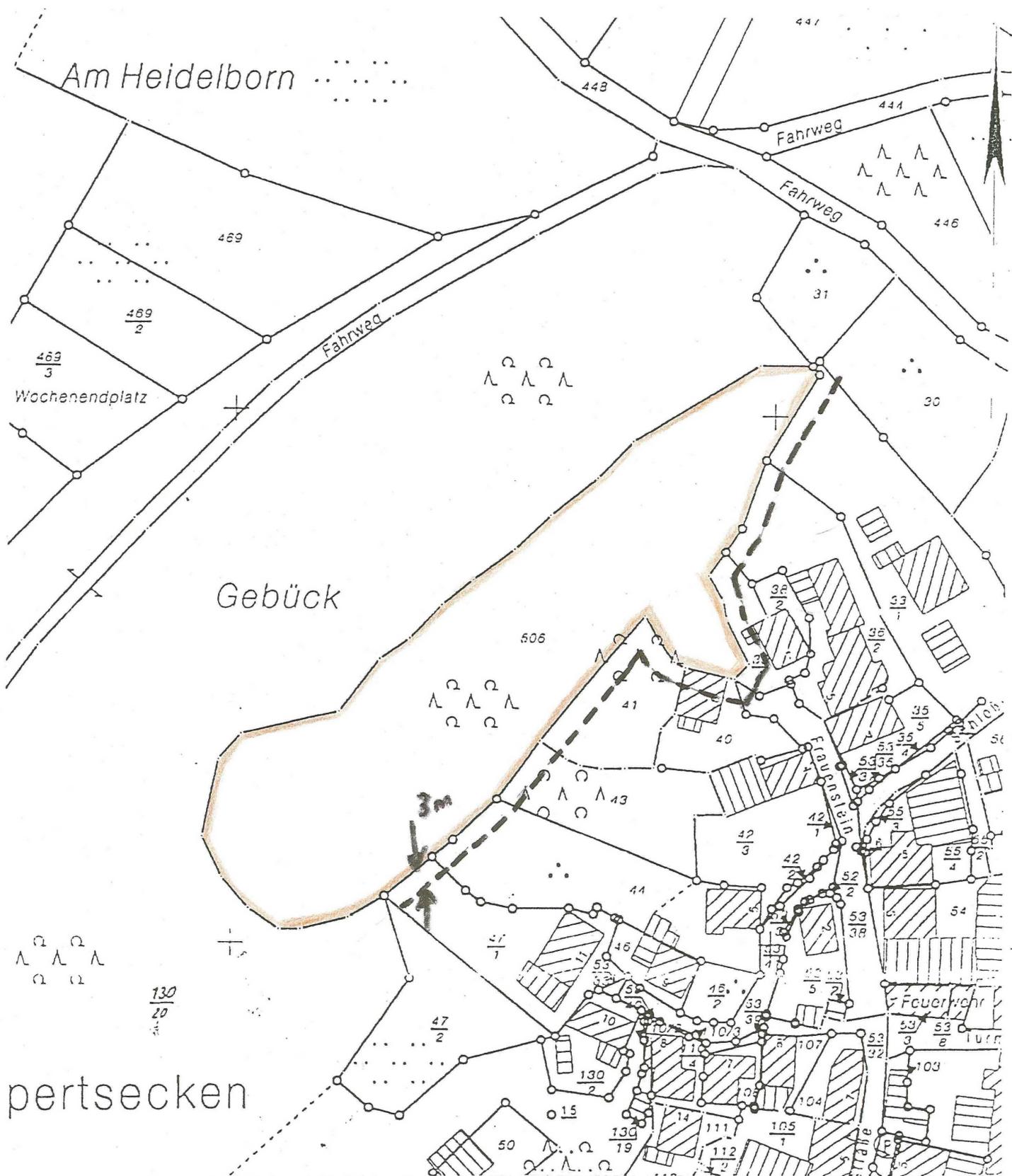
Kirchheimbolanden, 9.9.2002  
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

  
(Werner)  
Landrat



### Anmerkung:

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, untere Landespflegebehörde eingesehen werden.



Ruppertsecken

Naturdenkmal  
Landkreis  
Gemeinde  
Gemarkung

Frauenstein  
Donnersberg  
Ruppertsecken  
Ruppertsecken

Maßstab 1 : 1000